

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerks vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen für alle Studien- und Prüfungsordnungen die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020) am 01.10.2020 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.10.2020 erteilt.

Artikel 1

Die Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020, amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2020 S. 1 ff.), wird nachfolgend geändert:

1. Im Titel werden die Worte „(Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)“ durch die Worte „(Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)“ ersetzt.

2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Corona-Pandemie und die dadurch notwendig gewordenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung wirken sich in hohem Maße auf den Studienbetrieb an der Universität Tübingen aus. Denn die Maßnahmen, die dem Schutz der Studierenden, Lehrenden und allen anderen an der Universität tätigen Personen dienen, lassen einen regulären Studienbetrieb nur teilweise zu. Um dennoch die Studierbarkeit für alle Studierenden bestmöglich zu gewährleisten, ist es notwendig, Lehre und Prüfungen teilweise digital durchzuführen. Die hierfür notwendigen Sonderregelungen werden im Interesse aller Lehrenden und Studierenden in dieser Satzung getroffen.“

3. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020“ durch die Worte „Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen“ ersetzt.

4. § 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Diese Satzung gilt mindestens, solange die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) oder eine mit ihr vergleichbare, die Hochschule adressierende Vorschrift in Kraft ist und, unabhängig von der Aufhebung oder etwaigen Lockerungen solcher Vorschriften, zumindest für das Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/21 und für die zu diesen gehörenden Prüfungen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort CoronaVO die Worte „oder von mit ihr vergleichbaren, die Universität adressierenden Vorschriften“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird die folgt geändert
 - i. Die Worte „, außer Vorlesungen“ werden gestrichen.
 - ii. Die Worte „in der jeweils gültigen Fassung dies zulässt“ werden durch die Worte „oder mit ihr vergleichbare, die Universität adressierende Vorschriften dies zulassen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung ein verpflichtendes Auslandssemester vorgeschrieben, so kann dieses auf Antrag durch Veranstaltungen an der Universität Tübingen ersetzt werden, wenn es den betroffenen Studierenden nicht möglich ist, den Auslandsaufenthalt anzutreten, an Online-Angeboten der Partneruniversität teilzunehmen oder den Auslandsaufenthalt zu verschieben, ohne dass damit eine wesentliche Verzögerung des Studiums verbunden ist. ²Kann ein verpflichtendes Auslandspraktikum nicht angetreten oder ohne wesentliche Verzögerung verschoben werden, so kann es auf Antrag durch ein gleichwertiges Praktikum im Inland ersetzt werden.“

- d) Der ehemalige Absatz 4 wird Absatz 5. In dessen Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Labor“ die Worte „am Modell“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort CoronaVO die Worte „oder mit ihr vergleichbaren, die Universität adressierenden Vorschriften“ eingefügt.
- 7. In § 7 werden nach dem Wort CoronaVO die Worte „oder mit ihr vergleichbaren, die Universität adressierenden Vorschriften“ eingefügt.
- 8. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort CoronaVO die Worte „oder mit ihr vergleichbaren, die Universität adressierenden Vorschriften“ eingefügt.
- 9. Der bisherige § 12 „Hemmung von Höchstfristen“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Verlängerung von Höchstfristen

¹Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang eingeschrieben sind, verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang gemäß § 32 Abs. 5a LHG um ein Semester. ²Gleiches gilt für Höchstfristen gemäß § 32 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 LHG, so dass eine Frist, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, frühestens vier Semester anstatt drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden darf.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.10.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor